

UniPAAbwV

in Kraft ab: 01.10.2014

Fassung: 20.08.2009

**Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der
Universität Passau
(Abweichungsverordnung Uni Passau – UniPAAbwV)
Vom 20. August 2009
(GVBl. S. 488)
BayRS 2210-2-24-K**

Vollzitat nach RedR: Abweichungsverordnung Uni Passau (UniPAAbwV) vom 20. August 2009 (GVBl. S. 488, BayRS 2210-2-24-K), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2013 (GVBl. S. 45) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Passau abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

§ 3 Philosophische Fakultät

¹Die Philosophische Fakultät ist in Departments gegliedert. ²Das Nähere regelt die Grundordnung, die abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auch unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und dies notwendig ist.

§ 4 Studierendenvertretung

(1) ¹In Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG besteht der studentische Konvent an der Universität Passau aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG gewählt werden.

(2) ¹Ein Fachschaftenrat wird unter Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHSchG an der Universität Passau nicht gebildet. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG ist mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden, wobei Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG Anwendung findet.

(3) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG werden alle vier zu wählenden Mitglieder

des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom studentischen Konvent gewählt.

§ 5 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des studentischen Konvents durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am 21. September 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

München, den 20. August 2009

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister